

23.11.23**Antrag****des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Entschlieung des Bundesrates fr einen dauerhaften ermigten Umsatzsteuersatz fr Restaurant- und Verpflegungs-dienstleistungen in der Gastronomie und Ausdehnung der ermigten Umsatzbesteuerung auf Getrnke**- Antrag des Freistaates Bayern -**

Punkt 67 der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Der Bundesrat mge die Entschlieung in folgender Fassung fassen:

Entschlieung des Bundesrates fr eine Verlngerung des ermigten Umsatzsteu-ersatzes fr Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

1. Der Bundesrat stellt fest, dass durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes fr Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getrnken, von 19 auf 7 Prozent whrend der Corona-Krise Umsatzeinbrche gemindert und umfassende Betriebsschlieungen vermieden werden konnten. Diese Manahme ist bisher zeitlich befristet und luft Ende des Jahres 2023 aus.
2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass neben den Nachwirkungen der Corona-Krise seit einiger Zeit erhebliche Verteuerungen insbesondere der Energie- und Lebensmittelpreise zu verzeichnen sind. Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Preisentwicklung ber einen lngeren Zeitraum auf einem hohen Niveau verharren und die Binnenkonjunktur daher auf absehbare Zeit belasten wird.

3. Zur Vermeidung zusätzlicher Preissteigerungen und Nachfragerückgänge im gastronomischen und touristischen Bereich sowie zusätzlicher Belastungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu Beginn des Jahres 2024 wird die Bundesregierung gebeten, die Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen über das Jahr 2023 hinaus zu verlängern. Hiervon profitieren neben der Gastronomiebranche auch viele andere Bereiche, wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie verzehrfertig zubereitete Speisen zusammen mit weiteren Dienstleistungen abgeben. Dies wirkt sich nicht nur auf Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch auf viele soziale Angebote wie Verpflegungsleistungen in der Schule, im Hort, in Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege begünstigend aus.
4. Darüber hinaus stellt ein einheitlicher Umsatzsteuersteuersatz von 7 Prozent einen Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts dar und sorgt damit für eine Entbürokratisierung sowie bessere Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit bei Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbrauchern.